

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode  
Wien, 1973 05 28

Z. 5607-Pr.2/1973

1218 / A.B.  
zu 1239 / J.  
Präs. am 28. Mai 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DVw.Josseck und Genossen vom 4.April 1973, Nr.1239/J, betreffend Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.u.2.: Die bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 bisher gemachten Erfahrungen sind im großen und ganzen zufriedenstellend und lassen erkennen, daß der unmittelbare Übergang auf das Mehrwertsteuersystem im wesentlichen geglückt ist. Diese Erfahrungen reichen jedoch noch nicht aus, um die Notwendigkeit und den möglichen Umfang künftiger Verwaltungsvereinfachungen schon jetzt konkret beurteilen zu können. Soweit sich bisher im Zuge der Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem Vereinfachungsmaßnahmen als erforderlich erwiesen haben, sind diese im Erlaßwege bereits getroffen worden.

An einen Wegfall der im § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen allgemeinen Umsatzsteuervoranmeldungsverpflichtung ist zumindest für den Veranlagungszeitraum 1973 nicht zu denken. Im übrigen wäre hiefür eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 erforderlich. Eine Änderung dieser Art wird zur Zeit jedoch nicht in Erwägung gezogen.

Zu 3.u.4.: Derzeit zeichnet sich die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung nur wegen der in Zusammenhang mit der Schillingaufwertung beschlossenen Begleitmaßnahmen für die Exportwirtschaft ab. Konkret ist eine Änderung des § 28 Abs.6 und des § 29 Abs.8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehen. Ein diesbezüglicher Gesetzesantrag wird dem Nationalrat zeitgerecht vorgelegt werden.

